

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert werden (Sbg. Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 24 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 24a Nicht vom Schutz von Lebensräumen umfasste Gebiete“

1.2. Nach der den § 55 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 55a Mitwirkung von Umweltorganisationen

§ 55b Elektronische Plattform“

2. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 13 lautet:

„13. Freie Landschaft: Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Wohngebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.“

2.2. Nach der Z 17 wird eingefügt:

„17a. Instandhaltung: Wartungsarbeiten, die dazu dienen, eine grundsätzlich in Betrieb befindliche Anlage weiterhin funktionstüchtig zu halten.

17b. Instandsetzung: Arbeiten, die dazu dienen, schadhafte Teile durch Ausbesserung der Schäden oder durch Ersetzung einzelner Bausubstanzen wieder in einen den Anforderungen einer rechtmäßig bestehenden Anlage entsprechenden Zustand zu versetzen.“

2.3. Die bisherige Z 17a erhält neu die Bezeichnung „17c“.

2.4. In der Z 18 wird der Ausdruck „Sand-Felsgrasfluren“ durch die Wortfolge „Sand- und Felsgrusfluren“ ersetzt.

2.5. Die Z 28 lautet:

„28. Sumpf: ein Gelände, das häufig bzw periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von feuchtigkeits- bis nässeliebenden Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die derart an die besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, dass die abgeworfenen Pflanzenteile verwesen und verfaulen und somit weitgehend abgebaut werden. Diese Pflanzengemeinschaften sind im Offenland den Klassen der „Röhrichte und Großseggenrieder“, „Kleinseggen Sümpfe und -moore (Kleinseggenrieder)“, „Europäischen Zwergbinsen-Gesellschaften“ oder der Ordnung der „Nassen Wiesen und Hochstaudenfluren“,

im Wald den Verbänden „Bruchwälder“ oder „Aschweidengebüsche“ oder Nadelwald-Gesellschaften auf nassen Böden (Seegras-Fichten-(Tannen-)wald, Schachtelhalm-Fichten-(Tannen-)wald, Basenarmer Sumpf-Fichtenwald) zuzuordnen.“

2.6. In der Z 29 wird die Wortfolge „Sand- und Felsgrasfluren“ durch die Wortfolge „Sand- und Felsgrasfluren“ ersetzt.

3. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet der Einleitungssatz: „Nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 sind geschützt, wenn sich aus § 24a nichts anderes ergibt:“

3.2. Im Abs 4 werden in der Z 3 nach dem Wort „Betrieb“ die Wörter „, die Instandsetzung“ eingefügt.

4. Nach § 24 wird eingefügt:

„Nicht vom Schutz von Lebensräumen umfasste Gebiete

§ 24a

(1) Sind Lebensräume im Sinn des § 24 Abs 1 auf gewidmetem Bauland nach dem 31. Dezember 2007 neu entstanden, unterliegen sie nicht dem Lebensraumschutz des § 24 Abs 3. Zur Feststellung, ob ein solcher Lebensraum neu auf dem als Bauland gewidmeten Grundstück entstanden und vom Lebensraumschutz ausgenommen ist, kann der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte die Erlassung eines Bescheides beantragen. Die Behörde kann ein solches Feststellungsverfahren auch von Amts wegen einleiten. Die Behörde hat im Feststellungsverfahren nachzuweisen, dass der Lebensraum im Sinn des § 24 Abs 1 zum Zeitpunkt der Baulandwidmung bereits bestand. Für diesen Nachweis kann die Behörde auch den gemäß § 24 Abs 2 zu erstellenden Biotopkataster heranziehen.

(2) Lebensräume gemäß § 24 Abs 1 lit a oder d, die auf Grund von privatrechtlich vereinbarten Nutzungsbeschränkungen ab Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr/2019 neu entstanden sind, unterliegen nicht der Schutzregelung des § 24 Abs 3. Die Anwendung dieser Bestimmung kann vertraglich ausgeschlossen werden.“

5. Im § 25 Abs 1 lit g und Abs 1a lit d entfällt jeweils das Wort „wiederkehrende“.

6. Im § 26 Abs 1 lautet die lit c:

„c) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und nicht nur geringfügige Änderung von geschäftlichen Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Anlagen für wechselnde solche Ankündigungen (Ankündigungsanlagen);“

7. Im § 27 Abs 2 lautet die lit c:

„c) das Aufstellen und Anbringen von Ankündigungen zu Reklamezwecken, ausgenommen auf bewilligten Ankündigungsanlagen und Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 26 Abs 6;“

8. Im § 45 wird im Abs 2 nach dem Wort „genannten“ die Wortfolge „sowie andere im Bewilligungsbescheid vorgesehene behördliche“ eingefügt.

9. Im § 47 Abs 6 wird nach der Wortfolge „betrauten Behörden gemäß Abs 1“ die Wortfolge „, die Salzburger Berg- und Naturwacht gemäß § 56“ eingefügt.

10. Im § 48 Abs 1 lit g werden in der vierten Tabellenzeile im fünften Spiegelstrich vor der Wortfolge „Anlagen für den Motorsport“ die Worte „dauerhaft genutzte“ eingefügt.

11. Im § 53 Abs 1 lautet der letzte Satz: „Bei beabsichtigten Neuerlassungen und Änderungen von Verordnungen der Landesregierung sind die Mitglieder des Beirates zu informieren.“

12. Im § 54 Abs 1 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „nach Anhörung des Naturschutzbeirates“.

13. Im § 55 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (§ 1 Landesumweltanwaltschafts-Gesetz – LUA-G) ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes (§ 7 LUA-G) dienen, als subjektiv öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen. Ihr kommt Partei-

stellung im Sinn des § 8 AVG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt oder Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG eingetreten ist.“

13.2. Im Abs 2 entfällt die Z 2.

14. Nach § 55 wird eingefügt:

„Mitwirkung von Umweltorganisationen

§ 55a

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach

1. § 22a und § 22b sowie
2. § 34, sofern von dem Vorhaben richtliniengeschützte Arten betroffen sind,

zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder allfällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen nach Abs 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide

1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2,
2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung richtliniengeschützte Arten betroffen sind, und
3. im Feststellungsverfahren nach § 49 Abs 5, soweit richtliniengeschützte Arten betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Kann dies jedoch nur bei einzelnen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde insoweit nicht zu behandeln.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt.

Elektronische Plattform

§ 55b

(1) Die Landesregierung hat eine elektronische Plattform einzurichten, die der Bereitstellung von Anträgen und weiteren verfahrensrelevanten Unterlagen in jenen Verfahren dient, in denen anerkannte Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) teilnehmen.

(2) Diese elektronische Plattform steht nur Behörden und den anerkannten Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) offen. Diesen Umweltorganisationen hat die Landesregierung auf Antrag die erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird einer anerkannten Umweltorganisation (§ 55a Abs 1) mit Bescheid gemäß § 19 Abs 9 UVP-G 2000 die Anerkennung aberkannt, ist die Zugriffsberechtigung zu entziehen.“

15. Im § 56 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 2 wird im ersten Satz das Wort „Eigenberechtigung“ durch das Wort „Volljährigkeit“ ersetzt.

15.2. Im Abs 3 wird angefügt: „Bescheide, mit denen eine Bewilligung oder Kenntnisnahme nach diesem Gesetz oder nach einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung erteilt oder versagt oder eine Wiederherstellung verfügt wird, sind der Bezirksleitung von der Naturschutzbehörde zu übermitteln.“

16. § 62a lautet:

„Verweisungen

§ 62a

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 69/2019;
2. Altlastensanierungsgesetz, BGBl 299/1989; Gesetz BGBl I Nr 58/2017;
3. Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV); Verordnung BGBl II Nr 327/2005;
4. Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440; Gesetz BGBl I Nr 56/2016;
5. Luftfahrtgesetz, BGBl Nr 253/1957; Gesetz BGBl I Nr 92/2017;
6. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993; BGBl I Nr 80/2018;
7. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008); Verordnung BGBl II Nr 291/2016;
8. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 73/2018;
9. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 100/2018.

(2) Die Verweisungen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51, und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52, gelten als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.“

17. Im § 67 wird angefügt:

„(10) Die §§ 5, 24 Abs 1 und 4, (§) 24a, 25 Abs 1 und 1a, 26 Abs 1, 27 Abs 2, 45 Abs 2, 47 Abs 6, 48 Abs 1, 53 Abs 1, 54 Abs 1, 55 Abs 1, (§) 55a, 55b, 56 Abs 2 und 3 und (§) 62a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 55 Abs 2 Z 2 außer Kraft.“

(11) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr/2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 55a Abs 1) allenfalls zuerkannte Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 55a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr/2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 55a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr/2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 55a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 55a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.“

Artikel II

Das Salzburger Nationalparkgesetz 2014, LGBl Nr 3/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 20 betreffenden Zeile eingefügt:
„§ 20a Mitwirkung von Umweltorganisationen“

1.2. Die den § 44 betreffende Zeile lautet:
„§ 44 Umsetzungshinweis“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Nach der Z 11 wird eingefügt:

„11a. Instandsetzung: Arbeiten, die dazu dienen, schadhafte Teile durch Ausbesserung der Schäden oder durch Ersetzung einzelner Bausubstanzen wieder in einen den Anforderungen einer rechtmäßig bestehenden Anlage entsprechenden Zustand zu versetzen.“

2.2. In der Z 12 wird der Ausdruck „Sand-Felsgrasfluren“ durch die Wortfolge „Sand- und Felsgrusfluren“ ersetzt.

2.3. Die Z 18 lautet:

„18. Sumpf: ein Gelände, das häufig bzw periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von feuchtigkeits- bis nasseliebenden Pflanzengemeinschaften bewachsen ist, die derart an die besonderen Wasserverhältnisse angepasst sind, dass die abgeworfenen Pflanzenteile verwesen und verfaulen und somit weitgehend abgebaut werden. Diese Pflanzengemeinschaften sind im Offenland den Klassen der „Röhrichte und Großseggenrieder“, „Kleinseggen Sümpfe und -moore (Kleinseggenrieder)“, „Europäischen Zwergbinsen-Gesellschaften“ oder der Ordnung der „Nassen Wiesen und Hochstaudenfluren“, im Wald den Verbänden „Bruchwälder“ oder „Aschweidengebüsche“ oder Nadelwald-Gesellschaften auf nassen Böden (See gras-Fichten-(Tannen-)wald, Schachtelhalm-Fichten-(Tannen-)wald, Basenarmer Sumpf-Fichtenwald) zuzuordnen.“

2.4. In der Z 19 wird die Wortfolge „Sand- und Felsgrasfluren“ durch die Wortfolge „Sand- und Felsgrusfluren“ ersetzt.

3. Im § 14 Abs 2 wird angefügt: „Ist eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des beantragten Vorhabens zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht möglich, das Vorhaben jedoch grundsätzlich nicht in Frage gestellt, kann die Behörde die Bewilligung auch unter dem Vorbehalt späterer Vorschriften erteilen.“

4. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Salzburger Landesumweltschutzbehörde (§ 1 Landesumweltschutzbehörden-Gesetz – LUA-G) ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes (§ 7 LUA-G) dienen, als subjektiv öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen. Ihr kommt Parteistellung im Sinn des § 8 AVG in allen Verfahren nach diesem Gesetz zu, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt oder Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG eingetreten ist.“

4.2. Im Abs 2 entfällt die Z 2.

5. Nach § 20 wird eingefügt:

„Mitwirkung von Umweltorganisationen

§ 20a

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur

Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder allfällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen (Abs 1) steht das Recht zu, gegen Bescheide in Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Kann dies jedoch nur bei einzelnen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde insoweit nicht zu behandeln.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt.“

6. Im § 41 Abs 2 lautet der erste Satz: „Das Nationalparkkuratorium hat der Landesregierung jährlich bis 30. April des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht und einen Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr sowie bis 30. November einen Jahresvoranschlag für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.“

7. § 44 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 44

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Union:

1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ABl 1992 Nr L 206, S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013;
2. Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013.“

8. Im § 47 wird angefügt:

„(4) Die §§ 4, 14 Abs 2, 19 Abs 1, (§) 20a, 41 Abs 2 und (§) 44 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(5) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr/2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 20a Abs 1) allenfalls zukommende Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 20a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 20a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr/2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 20a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr/2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 20a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu

laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 20a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.“

Artikel III

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 150 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 150a Mitwirkung von Umweltorganisationen“

2. Nach § 150 wird eingefügt:

„Mitwirkung von Umweltorganisationen

§ 150a

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach

1. § 108a und § 108b sowie

2. § 104b, wenn streng geschützte Arten nach Anhang IV lit a FFH-Richtlinie betroffen sind, zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder allfällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen (Abs 1) steht das Recht zu, gegen Bescheide

1. gemäß Abs 1 Z 1 und 2 und

2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung streng geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Kann dies jedoch nur bei einzelnen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden, ist die Beschwerde insoweit nicht zu behandeln.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b NSchG) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt.“

3. Im § 163 wird angefügt:

„(X) § 150a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(XX) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr/2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 150a Abs 1) allenfalls zukommende Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 150a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 150a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr/2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 150a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr/2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 150a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 150a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.“

Artikel IV

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Überschrift zum 7. Abschnitt lautet: **„Behörden; Mitwirkung von Umweltorganisationen; Fischereiabgabe“**

1.2. Die den § 49a betreffende Zeile wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 49a Mitwirkung von Umweltorganisationen
§ 49b Abgabenbefreiung“

2. Die Überschrift zum 7. Abschnitt lautet: **„Behörden; Mitwirkung von Umweltorganisationen; Fischereiabgabe“**

3. § 49a erhält neu die Bezeichnung „§ 49b“ und lautet § 49a wie folgt:

„Mitwirkung von Umweltorganisationen § 49a

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt und für das Bundesland Salzburg zugelassen wurden, sind in Bewilligungsverfahren nach § 22 Abs 3 zu beteiligen.

(2) Zu den Verfahren gemäß Abs 1 sind von der Behörde die Antragsunterlagen auf einer nur für anerkannte Umweltorganisationen (Abs 1) zugänglichen elektronischen Plattform (§ 55b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) bereitzustellen. Je nach Verfahrensstand können auch weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zur Kenntnis gebracht werden. Kommt erst im Laufe des Verfahrens hervor, dass Umweltorganisationen zu beteiligen sind, sind ab diesem Zeitpunkt die Antragsunterlagen oder all-fällige weitere Unterlagen auf der elektronischen Plattform zugänglich zu machen. Ist diese Bereitstellung mangels Vorliegens elektronischer Unterlagen nicht möglich, sind auf der elektronischen Plattform (§ 55b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) die grundlegenden Informationen zum Verfahren mit dem Hinweis darauf bekannt zu geben, dass die vollständigen Unterlagen bei der Behörde im Rahmen der Akteneinsicht aufliegen.

(3) Die Beteiligtenstellung nach Abs 1 umfasst das Recht auf Akteneinsicht und das Recht eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis abzugeben. Die Abgabe der begründeten Stellungnahme bei der Behörde hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses auf der elektronischen Plattform (§ 55b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) zu erfolgen.

(4) Anerkannten Umweltorganisationen (Abs 1) steht das Recht zu, gegen Bescheide
1. mit denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 22 Abs 3 erteilt wurde und

2. in jenen Fällen, wo von einer sonstigen Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung streng geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerdegründe haben sich auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

(5) Werden in einer Beschwerde gemäß Abs 4 Z 1 Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, so ist von der anerkannten Umweltorganisation zu begründen, warum sie nicht bereits im Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und glaubhaft zu machen, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde zur Gänze als unzulässig zurückzuweisen. Sind jedoch nur teilweise Gründe betroffen, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 sind für sechs Wochen auf der elektronischen Plattform (§ 55b des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) zugänglich zu machen. In diesem Zeitraum ist den anerkannten Umweltorganisationen, danach nur mehr für den Fall, dass Beschwerde erhoben worden ist, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform gilt der Bescheid für die anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt.“

4. Im § 57 wird angefügt:

„(X) Die §§ 49a und 49b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(XX) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGB. Nr/2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bleibt die einer Umweltorganisation (§ 49a Abs 1) allenfalls zukommende Parteistellung erhalten. Für Vorhaben, für die ein Bescheid mit Inkrafttreten des § 49a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 zwar schon erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, beginnt die Beschwerdefrist für Umweltorganisationen (§ 49a Abs 1) vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr/2019 zu laufen. Bescheide im Sinn des § 49a, die seit dem 20. Dezember 2017 in Rechtskraft erwachsen sind, können innerhalb von vier Wochen nach dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr/2019 folgenden Tag von einer Umweltorganisation (§ 49a Abs 1) angefordert werden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt mit Zustellung des angeforderten Bescheides zu laufen. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an Umweltorganisationen (§ 49a Abs 1) ist diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewährleisten. Beschwerden gegen solche Bescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde kann binnen zwei Wochen ab Einbringen der Beschwerde die aufschiebende Wirkung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid zuerkennen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien die Nichtausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung dringend geboten ist. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist im Rahmen der Beschwerde zu stellen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Das Vorhaben dient primär der Umsetzung der Vorgaben von Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl III Nr 88/2005 (im Folgenden kurz: AK) bzw ratifiziert von der Europäischen Union mit Beschluss 2005/370/EG am 17.2.2005, ABl Nr L 124 vom 17. Mai 2005. Art 9 Abs 2 und Abs 3 AK normieren, dass Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen. Bei diesem gerichtlichen Zugang ist gemäß Art 9 Abs 4 AK iVm Art 47 der Grundrechtecharta (GRC) ein angemessener und effektiver Rechtsschutz zu gewährleisten.

1.2. Betreffend den Zugang zu Gerichten wird von der Europäischen Kommission die Auffassung vertreten, Österreich sei seinen Verpflichtungen gemäß Art 9 Abs 3 AK nicht ausreichend nachgekommen, sodass ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden ist. Dies betrifft in den landesgesetzlich zu regelnden Materien das Naturschutzrecht, die Jagd und Fischerei.

1.3. Auch der Europäische Gerichtshof hat sich bereits mehrfach mit der (Nicht-)Umsetzung der AK in nationalstaatliches Recht sowohl in Österreich als auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auseinandergesetzt. So judizierte er in der Rechtssache C-243/15 vom 8. November 2016 („Slowakischer Braunbär II“), dass in Verfahren gemäß Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie iVm Art 6 Abs 1 lit b AK Umweltorganisationen bei Bewilligungsverfahren in Europaschutzgebieten auch ein Recht auf Beteiligung in Verwaltungsverfahren selbst zusteht. Darüber hinaus ist ihnen gemäß der korrespondierenden Bestimmung des Art 9 Abs 2 AK Rechtsschutz vor Gericht zu gewährleisten. Weiters judizierte er in der Rechtsache C-137/14 (EuGH vom 15. Oktober 2015, Europäische Kommission gegen Deutschland), dass dieser Rechtsschutz nicht von allfälligen Vorbringen im verwaltungsbehördlichen Verfahren abhängig gemacht werden könnte, sodass eine Präklusion grundsätzlich nicht zulässig sei. Eine Zulässigkeit der Präklusion wird aber dann bejaht, wenn dieses Vorbringen missbräuchlich oder unredlich nicht bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren erfolgte und erstmals im gerichtlichen Verfahren zur Sprache kommt. Weiters judizierte der EuGH in der Rechtsache C-664/15 vom 20. Dezember 2017 („Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation; im Folgenden kurz: „Protect“) unter Bezugnahme auf die österreichische Rechtslage in einem wasserrechtlichen Verfahren (VwGH vom 28. März 2018, Ra 2015/07/0055-8), dass Mitgliedern der Öffentlichkeit Beteiligungs- und Anfechtungsrechte, die sich direkt aus der AK ableiten, einzuräumen sind, wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Präklusion in Verfahren nach Art 9 Abs 3 AK zulässig ist.

1.4. Um diesen Verpflichtungen gemäß Art 9 Abs 2 und 3 AK nachzukommen, werden im gegenständlichen Vorhaben bestimmten Umweltorganisationen als Mitgliedern der Öffentlichkeit Beteiligungs- und Anfechtungsrechte zugestanden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einem eigenen Anerkennungsverfahren für das Bundesland Salzburg Abstand genommen und nach dem Vorbild anderer Bundesländer (bspw § 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl Nr 5500-0 idF LGBl Nr 26/2019) auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (im Folgenden kurz: UVP-G 2000) verwiesen. Es sollten daher für das Bundesland Salzburg jene Umweltorganisationen als Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit im Sinn des Art 9 Abs 2 und 3 AK gelten, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 vom zuständigen Bundesminister per Bescheid anerkannt worden sind und deren Tätigkeitsbereich ganz Österreich oder explizit das Bundesland Salzburg betrifft. Gemäß § 19 Abs 8 UVP-G 2000 ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus eine Liste jener Umweltorganisationen, die anerkannt worden sind, zu veröffentlichen. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Erfüllt eine anerkannte Umweltorganisation eine im § 19 Abs 6 UVP-G angeführte Voraussetzung nicht mehr, ist der Wegfall dieser Voraussetzung durch Bescheid des zuständigen Bundesministers festzustellen (§ 19 Abs 9 UVP-G 2000).

1.5. Diesen Umweltorganisationen werden in den von der AK erfassten Bereichen (Naturschutz, Jagd und Fischerei) entweder Mitwirkungsrechte bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren (Art 9 Abs 2 AK) oder mangels einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt ein gerichtliches Nachprüfungsrecht eingeräumt (Art 9 Abs 3 AK; vgl ausführlich dazu die Erläuterungen zu Art I § 55a, Art II § 20a, Art III § 150a und Art IV § 49a).

1.6. Damit die anerkannten Umweltorganisationen von den Verfahren Kenntnis erlangen, werden bestimmte Dokumente auf einer eigens dafür geschaffenen elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt.

1.6.1. Die Regelungen betreffend die Plattform werden maßgeblich im § 55b NSchG normiert (Art I), sodass in den übrigen Gesetzen (Art II, III und IV) auf diese Bestimmung verwiesen wird. Die für das gesamte betroffene Landesrecht einheitlich gestaltete Plattform wird ausschließlich für die berechtigten

Umweltorganisationen geschaffen und werden nur diesen von der Behörde die notwendigen Zugriffsinformationen zur Verfügung gestellt. Die Information erfolgt von der Landesregierung auf Antrag. Sollte für eine Umweltorganisation mit Bescheid gemäß § 19 Abs 9 UVP-G 2000 die Anerkennung aberkannt werden, ist die Zugriffsberechtigung wieder zu entziehen.

1.6.2. Auf dieser Plattform sind in Verfahren gemäß Art 9 Abs 2 AK die Antragsunterlagen sowie die weiteren für das Ermittlungsergebnis relevanten Unterlagen bereitzustellen. Sollte aus technischen Gründen eine Bereitstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich sein (bspw umfassende Antragsunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt und ein Scannen aller Unterlagen ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht rechtfertigbar) wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Behörde auf der Plattform zu diesem Verfahren die wesentlichen Angaben bekannt gibt. Zu diesen wesentlichen Angaben zählen insbesondere jene zum Verfahrensgegenstand. Zusätzlich ist bekannt zu geben, bei welcher Behörde die vollständigen Unterlagen zur Akteneinsicht aufliegen. Je nach Art und Umfang der Verfahren werden regelmäßig auch Sachverständigengutachten eingeholt und mündliche Verhandlungen durchgeführt. Diese weiteren Unterlagen können von der Behörde ebenfalls auf der Plattform bereitgestellt werden. Dabei hat sich die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung von verwaltungsökonomischen Aspekten leiten zu lassen. Eine Abwägung ist dahingehend durchzuführen, ob sich die Akteneinsicht vor Ort oder das Scannen und Hochladen nicht digitaler Unterlagen als arbeitsaufwendiger erweist.

1.6.3. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Bescheide sind für sechs Wochen abrufbar zu halten und gelten mit Ablauf einer Frist von zwei Wochen ab Bereitstellung als zugestellt. Auf Grund dieser Zustellfiktion werden die Rechtsmittelfristen ausgelöst, um die Rechtskraft eines Bescheides bei Nichterheben einer Beschwerde ohne Verwaltungsaufwand sicher feststellen zu können. Die sechswöchige Frist der Zurverfügungstellung ergibt sich daher aus der zwei Wochen Zustellfrist und der darauffolgend offenen Beschwerdefrist von vier Wochen.

1.7. In jenen Verfahren, an denen die Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 2 AK teilnehmen, sind diesen jene Rechte einzuräumen, die insbesondere gemäß Art 6 Abs 6 und 7 AK der betroffenen Öffentlichkeit zuerkannt werden. Diese Rechte sind nicht mit jenen ident, die Parteien im Sinn des § 8 AVG in Verfahren zustehen. Art 6 Abs 6 AK erfordert die Einbindung in das Verfahren durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Akt sowie die Möglichkeit alle von der Umweltorganisation für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, wird den Umweltorganisationen in jenen Verfahren, die europarechtlich determiniert sind, eine qualifizierte Beteiligtenstellung eingeräumt. Neben dem Recht auf Akteneinsicht haben die berechtigten Umweltorganisationen die Möglichkeit, eine begründete Stellungnahme zum Ermittlungsverfahren abzugeben. Um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, ist die begründete Stellungnahme spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses bei der Behörde einzubringen.

1.8. Dass anerkannte Umweltorganisationen in den diversen Verfahren eine andere Stellung als die Landesumweltanwaltschaft einnehmen soll, ist dadurch rechtfertigbar, dass nach den Vorgaben der AK Umweltorganisationen als Teil der betroffenen Öffentlichkeit ein durch den nationalen Gesetzgeber näher ausgestaltetes Recht auf Partizipation am Verfahren haben. Im Gegensatz dazu wird die Umwelthanwaltschaft nach der Rechtsprechung (bspw BVwG, 4. April 2018, W2252014492-1, Schigebietserweiterung Hochsonnberg) auf Grund ihrer Nähe zum Staat nicht als Teil der betroffenen Öffentlichkeit aufgefasst. Eine verfahrensrechtliche differenzierte Stellung der Umwelthanwaltschaft lässt sich darüber hinaus auch dadurch ableiten, dass diese mit öffentlichen Geldern finanziert wird und einen klaren über die AK hinausgehenden gesetzlichen Auftrag hat. Das Interesse der Umwelthanwaltschaft liegt in der Wahrnehmung des öffentlichen Umweltrechts. Aus diesem Grund erfolgt auch die Einsetzung der Salzburger Landesumwelthanwaltschaft gemäß § 1 Landesumwelthanwaltschafts-Gesetz (im Folgenden kurz: LUA-G) mit der Zielsetzung der Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen, der Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt (zB durch die Beeinträchtigung der Luft, des Wassers, des Bodens oder durch Lärm) und von bestehenden solchen Einwirkungen sowie von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes. Auf Grund dieser Zielsetzung ergeben sich die im § 7 LUA-G normierten Aufgabenstellungen. Sie hat auch andere Gesichtspunkte, dh rein nationale Aspekte des Naturschutzes sowie wirtschaftliche Interessen wahrzunehmen.

1.9. In jenen Verfahren, in denen die anerkannten Umweltorganisationen am Bewilligungsverfahren teilnehmen, wird diesen ein eingeschränktes Beschwerderecht bspw nach dem Vorbild des § 42 Abs 1a Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 101/2002 idF BGBl I Nr 73/2018, eingeräumt. Um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten zu können, sollten im Rechtsmittelverfahren nur mehr jene Gründe geltend gemacht werden können, die bereits im Verfahren vor der Behörde vorgebracht worden sind. Darüber hin-

aus können andere Gründe nach dem Vorbild der Tatbestände des Wiedereinsetzungsantrages gemäß § 71 Abs 1 Z 1 AVG nur vorgebracht werden, wenn die Umweltorganisation glaubhaft macht, dass sie am nicht verspäteten Vorbringen kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

1.10. Grundsätzlich gilt für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die Neuerungserlaubnis (vgl § 9 Abs 1 Z 3 VwGVG). Es soll dennoch gesetzlich sichergestellt werden, dass bei Beschwerdeerhebung einer Umweltorganisation nur die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltvorschriften geltend gemacht werden kann, und zwar insoweit eine unionsrechtliche Verpflichtung besteht.

1.11. Auf Grund der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind für abgeschlossene und anhängige Verfahren klare Übergangsbestimmungen zu normieren:

1.11.1. Die Übergangsbestimmungen orientieren sich dabei an jenen des Bundes im § 145 Abs 15 Wasserrechtsgesetz 1959 (vgl dazu auch die RV 270 B1gNR XXVI GP). Die Möglichkeit der nachträglichen Anfechtung bereits rechtskräftiger Bescheide, die seit dem 20. Dezember 2017 erlassen worden sind, bezieht sich – was das Datum betrifft – auf das Judikat des Europäischen Gerichtshofs zur Rechtssache C-664/15 („Protect“). In diesem Verfahren hat der Europäische Gerichtshof judiziert, dass sich direkt aus der AK das Recht für Umweltorganisationen, eine behördliche Entscheidung in umweltrelevanten Verfahren gerichtlich nachprüfen zu lassen, ergibt. Auslegungsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in Vorabentscheidungsverfahren wirken ex tunc und allgemein, sodass eine Anfechtungsmöglichkeit betreffend bereits rechtskräftige Bescheide durch „übergangene“ Umweltorganisationen vorzusehen ist. Nach einer weiteren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-542/08 vom 15. April 2008, Barth) ist die Festsetzung angemessener Fristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar. Es sollen daher vor dem 17. Dezember 2017 ergangene rechtskräftige Bescheide nicht mehr angefochten werden können und die Rechtsunsicherheit auf das notwendige Ausmaß beschränkt werden.

1.11.2. Den Beschwerden gegen diese bereits rechtskräftig gewordenen Bescheide soll grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommen. Dies zumal die Beschwerde zu einem Zeitpunkt eingebracht wird, als der Antragsteller einen rechtskräftig gewordenen Bescheid innehat und rechtmäßig von einer Bewilligung Gebrauch machen kann. Damit unnötige Härtefälle vermieden werden (bspw könnte sich durch Fortsetzung eines Tuns der Folgenbeseitigungsanspruch erhöhen), wird der Behörde das Recht eingeräumt, nach Durchführung einer Interessensabwägung der Beschwerde von Amts wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Bei der Interessensabwägung hat sich die Behörde von denselben Interessen, die bei einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 64 Abs 2 AVG bzw § 13 Abs 2 VwGVG zu berücksichtigen sind, leiten zu lassen (öffentliches Interesse vs Interesse der anderen Parteien).

1.11.3. Eine Kundmachung der anfechtbaren rechtskräftigen Bescheide im Sinn einer Bereitstellung auf der elektronischen Plattform für berechnigte Umweltorganisationen ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgesehen; vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Bewilligungen, die von Teilen der Öffentlichkeit als problematisch angesehen werden könnten, bei den in Frage kommenden Umweltorganisationen bekannt sind. Für eine Beschwerdeerhebung ist es allerdings erforderlich, den genauen Inhalt des zu bekämpfenden Bescheids und dessen Entscheidungsgrundlagen zu kennen; den Umweltorganisationen wird daher das Recht eingeräumt, die Zustellung einschlägiger Bescheide und Akteneinsicht zu verlangen.

2. Neben der Umsetzung der AK verfolgt dieses Vorhaben das Ziel, einzelne im Koalitionsvertrag vereinbarte Neuregelungen im Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (Art I) umzusetzen. Die Regierungsparteien sind ua übereingekommen, dass es Biotop auf gewidmetem Bauland zukünftig nicht mehr geben soll (vgl die Erläuterungen zu Art I, § 24a Abs 1).

3. Darüber hinaus werden im Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (Art I) weitere Anpassungen an die Vollzugspraxis bzw Judikatur vorgenommen, wie bspw die Einführung der Unterscheidung zwischen Instandsetzung und Instandhaltung und Präzisierung für Reklamezwecke (ausführlich dazu siehe die Erläuterungen zu Art I § 5 Z 17a und Z 17b sowie § 24 Abs 4 bzw §§ 26 f).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben ist mit keinen Mehrkosten für den Bund und die Gemeinden verbunden. Sämtliche mit der Umsetzung der Aarhus-Konvention verbundenen Mehrkosten sind vom Land zu tragen. Für die Entwick-

lung der Kundmachungsplattform werden von Seiten der für Informatik und Interne Dienste zuständigen Fachgruppe 0/2 die Kosten auf ca 15.000 € geschätzt. Nach Einführung der Plattform stellt diese jedoch ein effizientes Instrument für die Abrufbarkeit verfahrensrelevanter Unterlagen dar, zumal nicht in jedem Verfahren laufend Akteneinsicht genommen werden muss. Dies würde wiederum den Verfahrensaufwand erheblich erhöhen. Darüber hinaus ist das Land Salzburg bestrebt, durch weitgehende Digitalisierung Verfahrenserleichterungen sowohl für die Behörde als auch für die Bürger zu schaffen. Grundsätzlich wird durch die von der Aarhus-Konvention vorgeschriebene Beteiligung von Umweltorganisationen in bestimmten Verfahren zusätzlicher Verfahrensaufwand geschaffen. Konkrete Kosten können jedoch derzeit mangels Erfahrungswerte im Land Salzburg nicht beziffert werden.

Mit dem im § 24a Abs 1 NSchG vorgesehenen Feststellungsverfahren ist mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu rechnen, der jedoch auf Grund der geringen Anzahl an Anlassfällen marginal sein sollte.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Salzburger Naturschutzgesetz 1999):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sind durch die Änderungen im Gesetzestext bedingt.

Zu Z 2 (§ 5):

Zu Z 2.1 (Z 13):

Die Definition der „freien Landschaft“ führt in der Praxis zu Vollzugsschwierigkeiten, da sie betreffend die Auslegung des Begriffs „Siedlungsbereich“ nicht eindeutig ist. Der Begriff des „Siedlungsbereichs“ soll daher ergänzend im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH vom 13. Oktober 2004, 2001/10/0200) definiert werden. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Häusern, bei der mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen.

Zu Z 2.2 und 2.3 (Z 17a bis 17c):

Neu eingeführt werden die Begriffsdefinitionen der Instandhaltung und Instandsetzung, da diesen von der Judikatur jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zugesprochen wird.

Unter einer Instandhaltung sind laufende Wartungsarbeiten zu verstehen. Eine Instandsetzung geht darüber hinaus und umfasst weitergehende Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten. Allerdings kann die Beseitigung und Ersetzung einer alten Anlage durch eine gleichartige neue nicht mehr unter den Begriff der Instandsetzung subsumiert werden.

Die bisherige Z 17a wird auf Grund der Neunummerierung inhaltsgleich zu Z 17c.

Zu Z 2.4 und 2.6 (Z 18 und 29):

Es wird eine Richtigestellung der Schreibweise vorgenommen. Die bisherige Bezeichnung „Sand-Felsgrasfluren“ bzw „Sand- und Felsgrasfluren“ wird an die aktualisierte Bezeichnung „Sand- und Felsgrasfluren“ angepasst.

Zu Z 2.5 (Z 28):

Da es in der Praxis bei der Vollziehung zu Unklarheiten bei der Definition des Sumpfes gekommen ist, wird dieser Begriff präzisiert, indem klargelegt wird, dass es sich bei den Pflanzengemeinschaften um feuchtigkeits- bis nassliebende handelt. Die Pflanzengemeinschaft ist als allgemeiner Begriff für die örtlich vorkommende Vegetation zu verstehen und zwar unabhängig vom hierarchischen Aufbau der Pflanzensoziologie. Der hierarchische Aufbau der Pflanzensoziologie gestaltet sich derart, dass an der Basis konkrete Pflanzengesellschaften (Assoziationen) wie bspw Braunseggenesellschaft (*Caricetum nigrae*) stehen. Ähnliche Pflanzengesellschaften werden zu einem Verband, ähnliche Verbände zu einer Ordnung und ähnliche Ordnungen zu einer Klasse zusammengefasst. Die Zuordnungen in der Definition für den Sumpf werden so gewählt, dass auf der jeweiligen Hierarchiestufe die fachlichen Voraussetzungen für den Sumpf erfüllt sind.

Klarzustellen ist darüber hinaus, dass unter dem Begriff periodisch eine Regelmäßigkeit verstanden wird, die zumindest in einem einmal jährlich wiederkehrenden Rhythmus erfolgt.

In Bezug auf die Wasserverhältnisse ist festzuhalten, dass nur phasenweise Durchtränkungen oder Überstauungen (bspw nach der Schneeschmelze oder nach mehrtägigen Niederschlagsereignissen mit großen Wassermengen) noch nicht für eine Sumpfeigenschaft ausreichen. Erst wenn diese Wasserverhältnisse immer wieder auftreten, sodass sich über die Jahre bis Jahrzehnte eine entsprechende Pflanzengemeinschaft ausbildet, wird die Fläche als Sumpf zu werten sein.

Zu Z 3 (§ 24):**Zu Abs 1:**

Der Hinweis auf die neu eingeführten Ausnahmen im § 24a wird eingefügt.

Zu Abs 4:

Der Ausnahmetatbestand ist um den Begriff der Instandsetzung zu erweitern, weil die Judikatur ausdrücklich zwischen einer Instandsetzung und Instandhaltung unterscheidet (vgl auch die Ausführungen zu § 5 Z 17a bis 17c). Es wird daher klargestellt, dass sowohl bloße Wartungsarbeiten als auch darüber hinausgehende Reparaturmaßnahmen von der Ausnahme erfasst sind. Nicht erfasst sein sollten weiterhin Beseitigung und Ersetzung einer Anlage durch eine gleichartige neue.

Zu Z 4 (§ 24a):

Zukünftig sollen Ausnahmen vom Schutz des Lebensraumschutzes gemäß § 24 für bestimmte Konstellationen vorgesehen werden.

Zu Abs 1:

Im Koalitionsvertrag sind die Regierungsparteien übereingekommen, dass es keine neuen Biotope auf gewidmetem Bauland mehr geben soll. Aus diesem Grund wird folgende Neuregelung im Abs 1 eingeführt: Wenn seit dem 31. Dezember 2007 auf einem heute als Bauland gewidmeten Grundstück ein Lebensraum im Sinn des § 24 Abs 1 entstanden ist, dann unterliegt dieser neu entstandene Lebensraum nicht den strengen landesweiten Regelungen für den Schutz von Lebensräumen. Artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt. Dem Schutz von Lebensräumen unterliegen sie nur für den Fall, dass die Behörde nachweisen kann, dass der geschützte Lebensraum bereits zum Zeitpunkt der Widmung, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen muss, bestanden hat. Der Zeitpunkt der Entstehung des Biotops ab dem 31. Dezember 2007 wird deshalb gewählt, weil zu diesem Zeitpunkt die Biotopkartierung im Bundesland Salzburg abgeschlossen worden ist. In der Praxis kann es in Einzelfällen notwendig sein, abzuklären, ob ein Lebensraumschutz bereits zum Zeitpunkt der Baulandwidmung vorgelegen hat. Aus diesem Grund soll dem Grundeigentümer und dem Nutzungsberechtigten ein Antragsrecht zur Feststellung dieser Eigenschaft zuerkannt werden. Auch soll das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden können. Dies ist bspw dann notwendig, wenn eine Abklärung, ob ein Lebensraumschutz im Sinn des § 24 vorliegt oder nicht, notwendig ist. In diesem Feststellungsverfahren trifft die Behörde die Beweislast. Zur Erleichterung der Beweisführung kann dabei ua auch auf die Biotopkartierung zurückgegriffen werden.

Für bereits bestehende Biotope ergibt sich durch eine neue Baulandwidmung keine Änderung, da zu vermeiden ist, dass durch eine Baulandausweisung bereits bestehende Biotope ihren Schutz nach § 24 verlieren. Der Biotopkartierung kommt in diesem Zusammenhang daher eine wichtige Funktion im Sinn der Schaffung von Rechtssicherheit zu.

Zu Abs 2:

Wenn sich Lebensräume im Sinn des § 24 Abs 1 lit a oder d erst auf Grund einer vertraglich festgelegten Bewirtschaftung entwickelt haben, soll eine weitere Möglichkeit der Ausnahme vom Schutz dieser Lebensräume eingeführt werden. Zu diesen vertraglich festgelegten Bewirtschaftungen zählen nicht nur Verträge im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Agrarumweltprogramm bzw Richtlinien für den Abschluss von Naturschutzförderungen), sondern auch Verträge nach dem österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL). Mit dem Begriff „neu“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch kein geschützter Lebensraum bestand. Es werden auch nur solche Flächen erfasst, für die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ein neuer Vertrag, der die Lebensraumentwicklung begünstigt, abgeschlossen wird. Bereits bestehende Regelungen in Förderbestimmungen (zB für die Anlage von Hecken und Tümpeln) bleiben von der Neuregelung unberührt.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird eine Ausnahme vom geschützten Lebensraum normiert. Es wird in der Praxis aber auch Fälle geben, in denen bei zukünftigen Vereinbarungen dieser Schutz deziidiert gewünscht wird. Damit für diese weiterhin die derzeit geltende Rechtslage und daher der Lebensraumschutz gemäß § 24 zur Anwendung gelangt, wird die Möglichkeit eröffnet, von der Ausnahmebestimmung keinen Gebrauch zu machen.

Zu Z 5 (§ 25 Abs 1 und 1a):

In der Vollzugspraxis haben die Voraussetzungen der „wiederkehrenden Benützung zu motorsportlichen Zwecken“ (Abs 1 lit g bzw Abs 1a lit d) zu Auslegungsproblemen geführt. Eine Errichtung oder eine wesentliche Änderung von Anlagen für die Benützung zu motorsportlichen Zwecken soll jedenfalls bewilligungspflichtig sein, auch wenn sie nur eintägig stattfindet. Auf die wiederkehrende Ausübung soll daher nicht mehr abgestellt werden.

Zu Z 6 (§ 26 Abs 1):

Die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und nicht nur geringfügige Änderung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Diese Regelung greift jedoch zu kurz, da es nicht darauf ankommt, ob eine Ankündigung von Privaten oder von der öffentlichen Hand vorgenommen wird. Entscheidend ist, dass es sich um Ankündigungen zu Reklamezwecken und nicht bspw um behördlich angebrachte Verkehrsschilder handelt. Der Begriff des Reklamezwecks ist dabei im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verstehen (bspw VwGH 31. Jänner 2000, 99/10/0244). Dabei wird dieser Begriff sehr weit ausgelegt, sodass auch Maßnahmen, die rein auf die Beeinflussung der Menschen und nicht notwendigerweise auf einen wirtschaftlichen Erfolg abzielen, mitumfasst werden. An die Anzeigepflicht sind auch Gebietskörperschaften in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung gebunden. Das Aufstellen bspw von Störchen anlässlich einer Geburt eines Kindes fällt nicht unter die Anzeigepflicht, da es sich hier nicht um geschäftliche Ankündigungen handelt. Der Hinweis auf das Verbot des § 27 Abs 2 lit c kann in Bezug auf Ankündigungen zu Reklamezwecken entfallen, da diese nach der Neuformulierung des Verbotstatbestandes in der freien Landschaft jedenfalls unzulässig sind, sofern nicht eine Ausnahme nach § 26 Abs 6 greift.

Zu Z 7 (27 Abs 2):

Das absolute Verbot des Anbringens von Plakaten zu Werbezwecken in der freien Landschaft wird dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst. Dies ist notwendig, da die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten von Werbungen (bspw Anbringen von Videowalls) heute einer zunehmenden Überprägung der freien Landschaft durch menschliche Eingriffe gegenübersteht. Darüber hinaus wird der Verbotstatbestand um das Aufstellen von Werbeobjekten (bspw als Werbeträger verwendete PKW-Anhänger) erweitert, zumal bis dato bspw vor allem das Bekleben oder Befestigen („Anbringen“) von Plakaten an Bäumen oder Heustadeln intendiert war. In der freien Landschaft sind Ankündigungen zu Reklamezwecken nach dieser Regelung nur auf bewilligten bzw zur Kenntnis genommenen Ankündigungsanlagen denkbar. Das Reklameverbot soll für alle Fälle nicht gelten, wo eine Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 26 Abs 6 normiert wird und wird deshalb – anstelle der bisherigen Verweisung auf § 26 Abs 6 lit a und f – auf alle Tatbestände erweitert.

Zu Z 8 (§ 45 Abs 2):

In der Vollzugspraxis gibt es Probleme hinsichtlich der Möglichkeit auch in Auflagen vorgesehene Fristen zu verlängern. Diese Möglichkeit soll in Zukunft ausdrücklich klargestellt werden. Durch die ergänzende Formulierung wird es in Zukunft ermöglicht, dass der Einschreiter vor Ablauf der Frist um Erstreckung dieser ansuchen kann, wenn sich bspw auf Grund eines schneereichen Winters eine Ersatzpflanzung nicht fristgerecht erfüllen lässt. Es wäre in solchen Fällen nicht verwaltungsökonomisch, die Frist ablaufen zu lassen und die Fristerstreckung in einem Wiederherstellungsverfahren zu prüfen.

Zu Z 9 (§ 47 Abs 6):

Die Berg- und Naturwacht soll zur effektiveren Wahrnehmung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben zukünftig die für sie notwendigen Rechtsakte erhalten (vgl auch die Ausführungen zu § 56 Abs 3). Aus diesem Grund ist ihnen gesetzlich die entsprechende Ermächtigung zur Datenverarbeitung im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung einzuräumen.

Zu Z 10 (§ 48 Abs 1):

Gemäß § 25 Abs 1 lit g sind Anlagen zu motorsportlichen Zwecken naturschutzbehördlich zu bewilligen. Das Erfordernis einer raumordnungsrechtlichen Widmung bei einer bloß kurzzeitigen Nutzung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es soll daher nach dem Beispiel der Parkplätze auf eine dauerhafte Nutzung abgestellt werden.

Zu Z 11 (§ 53 Abs 1):

Derzeit ist der Naturschutzbeirat vor Erlassung von Verordnungen durch die Landesregierung zu hören. Dies führt zu einer verlängerten Vorlaufzeit, die als vermeidbar angesehen wird. Die im Naturschutzbeirat vertretenen Institutionen und Interessenvertretungen können im Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme abgeben und zwar ohne Bindung an ihr Abstimmungsverhalten im Beirat. Zukünftig soll daher die verpflichtende Anhörung durch ein Informationsrecht ersetzt werden. Im Begutachtungsverfahren steht jedem einzelnen Bürger die Abgabe einer Stellungnahme offen.

Zu Z 12 (§ 54 Abs 1):

Die Einberufung und die Befassung des Naturschutzbeirates bei der Bestellung der Naturschutzbeauftragten bewirken einen hohen administrativen Aufwand und zusätzliche zeitliche Verzögerungen. Da es sich bei dieser Bestellung um eine rein organisatorische Maßnahme handelt, soll im Rahmen der Deregulierung die Anhörung des Naturschutzbeirates entfallen.

Zu Z 13 (§ 55 Abs 1 und 2 Z 2):

Die vorgeschlagene Änderung soll die bisherige Regelung (Verlust der Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft im Falle der Nichtabgabe einer Einwendung vor bzw Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung) an die heute geltende Rechtslage zur Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG und die aktuelle Rechtsprechung anpassen, ohne dass es zu einer Änderung des Willens des historischen Gesetzgebers zur Zeit der Einführung von § 52 Abs 2 Z 2 Salzburger Naturschutzgesetz 1993 (seit der Wiederverlautbarung LGBl Nr 73/1999 ident geregelt im § 55 Abs 2 Z 2) kommt. Der Wille des Gesetzgebers bei Einführung der Regelung des Ausschlusses der Parteistellung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen durch das Gesetz LGBl Nr 2/1998 war – auf Grund der bis dato sich als verwaltungsaufwendig und kompliziert erwiesenen Regelung zur Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft – diese Parteistellung bei offenkundigem Desinteresse an einem bestimmten Verfahren entfallen zu lassen (vgl RV Nr 392 BlgLT 11. GP, 4. Sess). Die Neuregelung trat mit 1. Februar 1998 in Kraft. Die später erlassene und grundsätzlich in dieser Form noch heute in Kraft stehende Präklusionsregelung des § 42 Abs 1 AVG sowie die dazu ergangene Judikatur führten in der Praxis jedoch dazu, dass § 55 Abs 2 Z 2 totes Recht wurde. Denn grundsätzlich sind Formalparteien, die keine materiellen subjektiven Rechte geltend machen können, nicht von der Präklusionsregelung des § 42 Abs 1 AVG erfasst (vgl bspw VwGH vom 14. September 2004, 2002/10/0002). Eine Landesumweltanwaltschaft verfügt prinzipiell über keine subjektiven Rechte, sondern übt Kompetenzen aus (VwGH vom 25. April 2013, 2012/10/0096, VwGH vom 15. März 2011, 2010/05/0205). Sollten den Formalparteien jedoch subjektiv öffentliche Rechte eingeräumt werden, wie bspw gemäß § 19 Abs 3 UVP-G 2000 oder auch gemäß § 91a Abs 9 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, so können diese bei Vorliegen der dafür notwendigen Voraussetzungen präkludieren. Dies judizierte der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich betreffend die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (VwGH vom 21. Oktober 2014, 2012/03/0112): Wenn gesetzlich normiert wird, dass Formalparteien die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen als subjektive Rechte geltend zu machen haben, bedeutet dies, dass diese Formalparteien auch die Geltendmachung subjektiv öffentlicher Rechte geltenden verfahrensrechtlichen Regelungen zu beachten haben und insofern auch der im § 42 Abs 1 AVG normierten Präklusionsregelung unterliegen.

Mit dem Vorschlag wird daher der Wille des historischen Gesetzgebers, nämlich eine Verfahrensbeschleunigung durch den Verlust der Parteistellung bei offenkundigem Desinteresse an einem Verfahren, mit dieser Judikatur in Einklang gebracht. Es wird normiert, dass die Salzburger Landesumweltanwaltschaft die von ihr wahrzunehmenden Interessen (Einhaltung der Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes (§ 7 LUA-G) dienen) als ihre subjektiv öffentlichen Rechte im Verfahren geltend zu machen hat (Abs 1). Dies geschieht nach dem Vorbild der Regelung zur Salzburger Landesumweltanwaltschaft im § 91a Abs 9 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973. Sollte sie ihre Einwendung nicht vor der mündlichen Verhandlung erheben oder nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, so kann die Salzburger Landesumweltanwaltschaft nach den allgemeinen Regelungen zum Verlust der Parteistellung im § 42 Abs 1 AVG präkludieren. Es gibt durch die unmittelbare Anwendbarkeit des § 42 AVG jedoch keine Notwendigkeit mehr, den vom damaligen Gesetzgeber normierten Verlust der Parteistellung im Abs 2 Z 2 vorzuschreiben, sodass Z 2 zu entfallen hat.

Zu Z 14 (§ 55a):**Zu Abs 1 und 4:**

Jene Verfahren mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen, an denen Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 2 AK zu beteiligen sind, sind die Bewilligungsverfahren in Europaschutzgebieten oder mit Auswirkungen auf solche gemäß § 22a und § 22b sowie die Verfahren zur Erlangung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung gemäß § 34 hinsichtlich richtliniengeschützter Arten. Betreffend die Europaschutzgebiete ergibt sich die Erheblichkeit bereits aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 8. November 2016, C-243/15, Slowakischer Braunbär II). Bei Betroffenheit richtliniengeschützter Arten indiziert das Erfordernis einer Ausnahmegewilligung nach § 34 NSchG das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle, wenn durch das Vorhaben ein unionsrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird. In jenen Fällen, bei denen sich das Artenschutzthema nur indirekt stellt, liegt hingegen kein Anwendungsfall des Art 6 Abs 1 lit b Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden kurz: FFH-Richtlinie) vor, sodass bei diesen gemäß Art 9 Abs 3 AK das nachträgliche Beschwerderecht einzuräumen ist. Dies wird im Abs 4 Z 2 und 3 normiert und umfasst jene Fälle, in denen keine eigene Ausnahmegewilligung nach § 34 NSchG notwendig ist, aber doch der Schutz richtliniengeschützter Arten als Nebenaspekt im Verfahren berücksichtigt werden muss. Eine Beschwerdemöglichkeit besteht auch gegen Feststellungsbescheide im vereinfachten Verfahren gemäß § 49 Abs 5 NSchG. Es wird dabei jeweils auf die Betroffenheit von richtliniengeschützten Arten abgestellt, wobei diese jedenfalls anzunehmen ist, wenn sich der Sachverständige mit dieser Frage eingehend auseinandersetzt bzw im Spruch des Bescheides etwa artenspezifische Auflagen enthalten sind.

Als Beschwerdegründe kommen rein unionsrechtlich bedingte Umweltvorschriften in Betracht. So können von Umweltorganisationen bspw in einem Verfahren zur Errichtung einer Straße die Betroffenheit von richtliniengeschützten Vögeln oder Amphibien geltend gemacht werden. Vorbringen im Hinblick auf allfällige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes sind jedoch nicht davon erfasst.

Zu Z 15 (§ 56):

Zu Abs 2:

Auf Grund der Regelungen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, BGBl I Nr 59/2017, wird der Begriff der Eigenberechtigung durch jenen der Volljährigkeit ersetzt. Diese Änderung wird nachvollzogen.

Zu Abs 3:

Die Naturschutzbehörde hat der jeweiligen Bezirksleitung der Berg- und Naturwacht bestimmte Bescheide zur Kenntnis zu bringen (Bewilligungen oder Kenntnisaufnahmen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz basierenden Verordnung sowie Wiederherstellungsaufträge). Die Weitergabe dieser ist zwingend erforderlich, damit die Berg- und Naturwacht ihre gesetzlich vorgesehenen Überwachungsfunktionen wahrnehmen kann.

Zu Z 16 (§ 62a):

Die Verweisungen werden an die aktuellen bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst.

Zu Artikel II (Salzburger Nationalparkgesetz 2014):

Zu Z 1:

Die nachfolgend vorgenommenen Änderungen sind auch in das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

Zu Z 2 (§ 4):

Die Begriffsbestimmungen werden an jene im § 5 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 vorgeschlagenen angepasst, um Divergenzen und damit verbundene Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden (vgl ausführlich die Erläuterungen zu den einzelnen Begriffen im Art I Z 2 § 5 Salzburger Naturschutzgesetz 1999).

Zu Z 3 (§ 14):

Die Erfahrungen der Vollzugspraxis im Salzburger Naturschutzgesetz haben gezeigt, dass eine Vorschreibung nachträglicher Auflagen in Einzelfällen eine bessere Lösung ist, als Auflagen unter Einbeziehung aller möglichen Eventualitäten sofort im Bewilligungsbescheid vorzuschreiben. Dies kann bspw auch in Verfahren von Bedeutung sein, in denen jährlich wiederkehrende Bewilligungen für gleiche oder zumindest sehr ähnliche Tätigkeiten beantragt werden. Dies sind bspw jährlich wiederkehrende Rotationen oder bei jährlich wiederkehrender Notwendigkeit zum Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen für Zubringerdienste durch befugte Unternehmer. Deshalb soll analog zu § 50 Abs 2 letzter Satz NSchG diese Möglichkeit auch für das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geschaffen werden.

Zu Z 4 (§ 20):

Siehe Art I Z 13.

Zu Z 5 (§ 20a):

Da es sich bei allen Verfahren im Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern um solche in einem Natura 2000 Gebiet handelt, fallen diese ausnahmslos unter die Bestimmung des Art 9 Abs 2 AK, sodass den Umweltorganisationen eine qualifizierte Beteiligstellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren zukommt (Abs 4).

Zu Z 6 (§ 41):

Das Nationalparkkuratorium hat der Landesregierung jährlich den Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr sowie den Jahresvoranschlag für das kommende Jahr vorzulegen. Der Rechnungsabschluss bedarf der Beschlussfassung durch das Kuratorium und der Empfehlung durch den Fondsbeirat, wobei für beide Gremien eine 14-tägige Vorabübermittlung vorgesehen ist. Durch den möglichen Zeitraum für die Rechnungslegung bis Mitte Jänner und die erforderlichen Arbeiten der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung hat sich in der Praxis die derzeit normierte Frist bis 31. März als außerordentlich knapp erwiesen. Dasselbe gilt für die Vorlage des Jahresvoranschlages bis zum 31. Oktober, der mit den entsprechenden Vorlaufzeiten für Fondsbeirat und Fondskuratorium spätestens Ende September fertiggestellt sein muss. Beide Fristen sollten daher jeweils um einen Monat, dh auf 30. April und 30. November, verlängert werden.

Zu Artikel III (Jagdgesetz 1993):**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sind durch die Änderungen im Gesetzestext bedingt.

Zu Z 2 (§ 150a):**Zu Abs 1:**

Jene Verfahren mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen, an denen Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 2 AK zu beteiligen sind, sind im Jagdgesetz die Bewilligungsverfahren in Wildeuropaschutzgebieten gemäß § 108a und hinsichtlich des vorläufigen Schutzes gemäß § 108b (Z 1) sowie Verfahren betreffend Ausnahmen von diesen Schutzbestimmungen im Einzelfall nach § 104b betreffend geschützte Arten im Sinn des Anhang IV lit a FFH-Richtlinie.

Zu Abs 4:

In Verfahren, in denen in einer sonstigen Bewilligung streng geschützte Arten im Sinn des Anhangs IV FFH-Richtlinie betroffen sind, haben die anerkannten Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 3 AK ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht (Z 2). Dies sind all jene Verfahren, in denen der Schutz der in Anhang IV lit a FFH-Richtlinie angeführten Arten als Nebenaspekt zu berücksichtigen ist. Dabei ist auf die Betroffenheit von nach Anhang IV lit a FFH-Richtlinie streng geschützten Arten abzustellen. Diese ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn von Seiten eines Sachverständigen diese Frage thematisiert worden ist bzw im Spruch des Bescheides artenspezifische Auflagen enthalten sind.

Zu Artikel IV (Fischereigesetz 2002):**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sind durch die Änderungen im Gesetzestext bedingt. Aus systematischen Gründen wird die Mitwirkung von Umweltorganisationen vor den Abgabenregelungen eingefügt, sodass der bisherige § 49a inhaltlich unverändert neu nummeriert zu § 49b wird.

Zu Z 3 (§ 49a):**Zu Abs 1:**

Obwohl das Fischergesetz 2002 keine Regelung beinhaltet, die sich explizit auf Natura-2000-Gebiete bzw Europaschutzgebiete bezieht, sind dennoch Verfahren betroffen. Dies sind jene Ausnahmebewilligungen gemäß § 22 Abs 3 für Wassertierarten, die den strengen Schutzbestimmungen der Art 12 ff FFH-Richtlinie und der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) unterliegen und betreffen die gemäß Anhang IV lit a FFH-Richtlinie streng geschützte Dicke Flussmuschel (*Unio crassus*).

Zu Abs 4 Z 2:

In jenen Verfahren, in denen in einer sonstigen Bewilligung streng geschützte Arten im Sinn des Anhangs IV FFH-Richtlinie betroffen sind, haben die anerkannten Umweltorganisationen gemäß Art 9 Abs 3 AK ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht (Z 2). Dies sind all jene Verfahren, in denen der Schutz der in Anhang IV lit a FFH-Richtlinie angeführten Arten als Nebenaspekt im Verfahren zu berücksichtigen ist. Dabei ist auf die Betroffenheit von nach Anhang IV lit a FFH-Richtlinie streng geschützten Arten abzustellen. Diese ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn von Seiten eines Sachverständigen diese Frage thematisiert worden ist bzw im Spruch des Bescheides artenspezifische Auflagen enthalten sind.